

# **BGer 9C\_519/2022 vom 26. Januar 2023**

Bundesgericht, 2023-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_519\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_519_2022)

FR: TF 9C\_519/2022 du 26 janvier 2023

IT: TF 9C\_519/2022 del 26 gennaio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Im angefochtenen Urteil werden die rechtlichen Grundlagen für den Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 7 f. ATSG, Art. 4 Abs. 1 und Art. 28 IVG , Letzter in der bis Ende 2021 geltenden und hier anwendbaren [vgl. BGE 144 V 210 E. 4.3.1] Fassung), insbesondere bei einer psychischen Störung ( BGE 143 V 409 , 418; 141 V 281 ), sowie zur Bedeutung und Beweiskraft medizinischer Unterlagen ( BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat dem polydisziplinären asim-Gutachten vom 8. Juli 2021 - in dem aus somatischer und aus psychiatrischer Sicht je eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % und unter Gesamtbetrachtung eine solche von 30 % attestiert worden war - Beweiskraft beigemessen. Das Valideneinkommen hat sie auf höchstens Fr. 69'400.- und das Invalideneinkommen auf mindestens Fr. 42'086.- festgelegt. Beim resultierenden Invaliditätsgrad von höchstens 39 % hat sie einen Rentenanspruch verneint.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer bestreitet einzig die Beweiskraft des asim-Gutachtens in Bezug auf die Konsensbeurteilung; er macht geltend, die somatisch und psychisch ausgewiesenen Arbeitsunfähigkeiten müssten (vollständig) addiert werden.

### **E. 3.3**

Ein polydisziplinäres Gutachten bezweckt, alle relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erfassen und die sich daraus je einzeln ergebenden Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit in ein Gesamtergebnis zu bringen. Der abschliessenden, gesamthaften Beurteilung von Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit kommt damit dann grosses Gewicht zu, wenn sie auf der Grundlage einer Konsensdiskussion der an der Begutachtung

mitwirkenden Fachärzte erfolgt ( BGE 143 V 124 E. 2.2.4; 137 V 210 E. 1.2.4). Ob sich die einzelnen aus mehreren Behinderungen resultierenden Einschränkungsgrade summieren und in welchem Masse, betrifft eine spezifisch medizinische Problematik und Einschätzung, von der das Gericht grundsätzlich nicht abrückt (Urteile 8C\_483/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 4.1; 9C\_461/2019 vom 22. November 2019 E. 4.1). Ausserdem ist dem Ermessensspielraum der Experten Rechnung zu tragen (vgl. BGE 137 V 210 E. 3.4.2.3; Urteil 9C\_385/2022 vom 2. November 2022 E. 3.3). In concreto legten die asim-Experten dar, dass sie die psychiatrisch begründete Einschränkung zur Hälfte als additiv zur neurologisch attestierten Einschränkung bewerteten. Anders als der Beschwerdeführer anzunehmen scheint, leuchtet denn auch nicht ein, weshalb Arbeitspausen, auch wenn sie somatisch begründet sind, nicht gleichzeitig auch in psychischer Hinsicht eine Erholung erlauben sollen.

#### **E. 3.4**

Nach dem Gesagten genügt das asim-Gutachten auch hinsichtlich der Konsensbeurteilung der Arbeitsfähigkeit den Anforderungen an die Beweiskraft. Die entsprechenden vorinstanzlichen Feststellungen bleiben für das Bundesgericht verbindlich (vgl. vorangehende E. 1).

#### **E. 3.5**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid erledigt wird.

#### **E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.